



Bedingungen und Auflagen Stand- und Informationsaktionen (Beilage zur elektronischen Bewilligung)

- Eine Kopie der Bewilligung muss von den Standbetreibern mitgeführt werden und ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Sollte die Bewilligung während Ihrer Aktion nicht vorhanden sein, können die zuständigen Kontrollorgane Ihre Aktion per sofort einstellen.
- Durch das Aufstellen und den Betrieb des Standes dürfen keine Passanten- und Verkehrsbehinderungen entstehen.
- In der Regel werden die Stände von 09.00 – 18.30 Uhr betrieben. Am Donnerstag und Freitag ist dies bis 21.00 Uhr möglich; am Samstag bis 16.00 Uhr.
- Das Publikum ist durch einen gut sicht- und lesbaren Hinweis auf den Zweck der Aktion aufmerksam zu machen.
- Das aggressive und nötigende Ansprechen von Passanten ist verboten. Die Standbetreiber dürfen sich vom Stand nicht entfernen, d.h. sie haben sich ausschliesslich am Stand aufzuhalten.
- Plakate und Reklamen, die auf diese Aktion hinweisen, dürfen nur in unmittelbarer Nähe des Standes aufgestellt werden.
- Die Verwendung von Megaphonen, Lautsprechern und dergleichen sowie das Abspielen oder Produzieren von Musik jeglicher Art ist verboten.
- Das Aufstellen und Betreiben von elektrischen oder gasbetriebenen Heizstrahlern ist nicht gestattet.
- Der Situationsplan ist integrierender Bestandteil der Bewilligung und Ihre Einrichtungen sind entsprechend aufzubauen.
- Nach Schluss der Aktion ist der Stand zu entfernen und der öffentliche Grund in der näheren Umgebung sofern notwendig zu reinigen.
- Für liegengelassene Flyer auf öffentlichem Grund, der vom Strasseninspektorat gereinigt werden muss, werden dem Bewilligungsinhaber die Kosten mit einem Pauschalbetrag von CHF 500.– in Rechnung gestellt.
- Das Missachten der Bedingungen und Auflagen hat den sofortigen Entzug der Bewilligung zur Folge.
- Die Stadt Luzern lehnt jede Haftung für Unfälle und Ansprüche ab, die in irgendeinem Zusammenhang mit dieser Bewilligung stehen.
- Weitere spezifische Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellcouvert (der physischen Zustellung der Papiere) sind beizulegen.

RBS/12.11

Stadt Luzern
Stadtraum und Veranstaltungen
Winkelriedstrasse 12a
6002 Luzern
Telefon: 041 208 78 02
Fax: 041 208 78 10
E-Mail: stadtraum@stadtluzern.ch
www.stadtraum.stadtluzern.ch